



# Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 131/19 = 154 F 717/19 Amtsgericht Bremerhaven

erlassen durch Übergabe an die Geschäftsstelle:  
Bremen, 07.02.2020

gez. [...], Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## B e s c h l u s s

In der Familiensache

betr. d. mdj. Kinder

1. [...], geboren am [...] 2013
2. [...], geboren am [...] 2013
3. [...], geboren am [...] 2014
4. Verfahrensbeistand zu 1,2 und 3:  
Rechtsanwältin [...]

5. Antragsteller  
[...],

6. Antragstellerin  
[...],

7. Antragsteller  
[...],

Verfahrensbevollmächtigte zu 5, 6 und 7:  
Rechtsanwälte [...]

8. Amt für Jugend und Familie [...],

9. Amt für Jugend und Familie [...]

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts  
in Bremen durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Haberland, die

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Siegert und den Richter am Oberlandesgericht Küchelmann

am 5.2.2020 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremerhaven vom 24.10.2019 wird zurückgewiesen.
2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000 € gesetzt.
4. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

### **Gründe:**

I.

Die aus Syrien stammenden Antragsteller begehren Umgang mit den drei im Rubrum genannten, ebenfalls aus Syrien stammenden Kindern. Sie sind Geschwister des Kindesvaters, der wegen der Tötung der Kindesmutter eine langjährige Freiheitsstrafe verbüßt.

Die elterliche Sorge für alle drei Kinder ist vom Amtsgericht Bremerhaven auf das Jugendamt als Vormund übertragen worden ([...]). Die Kinder leben in einer Pflegefamilie. Unter der Geschäftsnummer [...] führt das Amtsgericht ein das Umgangsrecht des Kindesvaters betreffendes Verfahren.

Die Antragsteller haben erstinstanzlich vorgetragen, dass zwar sicherlich im Rahmen der „Familientragedie“ die Entwicklungen der Kinder mit zu berücksichtigen seien, andererseits sei es auch im Interesse der minderjährigen Kinder geboten, zumindest entsprechende Umgangskontakte nach Rücksprache mit dem Jugendamt zu regeln. Die Kinder seien arabischer Abstammung. Eine „Verdeuschung“ müsse unbedingt verhindert werden.

Die Amtsvormundin ist den Anträgen erstinstanzlich vor allem mit der Begründung entgegengetreten, die Antragsteller seien den Kindern nicht persönlich bekannt.

Die drei betroffenen Kinder haben im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung durch den Amtsrichter geäußert, keinen Kontakt zu den Verwandten des Vaters zu wünschen. Die beiden älteren Kinder haben zudem erklärt, sich nicht an die Verwandten des Vaters erinnern zu können.

Die Antragstellerin persönlich hat in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts vom 24.10.2019 angegeben, dass sie sich Umgang mit den Kindern wünsche, weil die Kinder zu ihrer Familie gehörten. Zuvor habe jedoch kein so enger Kontakt bestanden.

Die vom Amtsgericht bestellte Verfahrensbeiständin hat sich in der Sitzung vom 24.10.2019 gegen die Anordnung von Umgangskontakten ausgesprochen.

Das Amtsgericht hat die Anträge der Antragsteller mit Beschluss vom 24.10.2019 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass nicht feststellbar sei, dass zwischen den Antragstellern und den Kindern eine sozial-familiäre Beziehung im Sinne des § 1685 Abs. 2 BGB bestehe. Zudem sei nicht feststellbar, dass die Umgangskontakte derzeit dem Wohl der Kinder dienen.

Gegen diese, ihrem Verfahrensbevollmächtigten am 1.11.2019 zugestellte Entscheidung wenden sich die Antragsteller mit ihren am 2.12.2019, einem Montag, beim Amtsgericht eingelegten Beschwerden. Zur Begründung führen sie aus, dass sie neben dem Kindesvater die einzigen in Deutschland lebenden Verwandten der Kinder seien. Der Kontakt mit ihnen diene der Identitätsfindung der Kinder und damit dem Kindeswohl, weswegen der Begriff der sozial-familiären Beziehung im vorliegenden Fall weit auszulegen sei. Die Antragstellerin behauptet in zweiter Instanz, sie habe, als die Kriegssituation in Aleppo eskaliert sei, vier Monate mit den Kindeseltern zusammengewohnt und dabei die Kinder täglich gesehen.

## II.

Die gemäß § 58 FamFG statthaften und auch im Übrigen Beschwerden der Antragsteller haben in der Sache keinen Erfolg.

Zu Recht hat das Amtsgericht die Anträge der Antragsteller auf Anordnung eines Umgangsrechts mit den drei im Rubrum genannten Kindern zurückgewiesen.

Die nach §§ 58 ff. BGB statthafte und form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Antragsteller ist zulässig. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

1. Der Senat teilt die Auffassung des Amtsgerichts, dass zwischen den Antragstellern und den Kindern die nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut für das Bestehen eines Umgangsrechts erforderliche sozial-familiäre Beziehung nicht vorliegt.

Eine sozial-familiäre Beziehung enger Bezugspersonen des Kindes ist gemäß § 1685 Abs. 2 S. 1 BGB anzunehmen, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben. Ausreichend ist insofern, dass die den Umgang begehrende Person für das Kind in der Vergangenheit tatsächlich Verantwortung getragen hat, dass sie damit eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind begründet hat und dass sie deshalb für das Kind – jedenfalls in der Vergangenheit – eine enge Bezugsperson war (BGH, FamRZ 2005, 705 Rn. 9). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist nach § 1685 Abs. 2 S. 2 BGB in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Der Gesetzgeber hat offengelassen, welche Zeitspanne dafür verlangt wird. Insoweit ist abzustellen auf das Alter des Kindes und das Zeitempfinden in der jeweiligen Altersstufe (vgl. FA-FamR/Büte, 10. Auflage, Kap. 4 Rn 511). Ausreichend ist insofern jedenfalls ein Zusammenleben über einen Zeitraum von einem Jahr (vgl. BGH, FamRZ 2005, 705). Das Entstehen einer sozial-familiären Beziehung setzt aber, wie sich im Umkehrschluss aus der Vermutungsregel des § 1685 Abs. 2 S. 2 BGB entnehmen lässt, nicht voraus, dass das Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft mit der Umgang begehrenden Person gelebt hat (OLG Celle, FamRZ 2016,916). Eine sozial familiäre Beziehung kann daher auch zu Nachbarn, Verwandten und Freunden der Eltern bestehen, wenn das Kind ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihnen entwickelt hat (Palandt/Götz, BGB, 79. Auflage, § 1685 Rn. 9). Insofern wurde eine regelmäßige Betreuung des Kindes über das verlängerte Wochenende und in den Ferien über einen Zeitraum von fast zwei Jahren für ausreichend gehalten (vgl. OLG Bremen, FamRZ 2013, 311; OLG Koblenz, FamRZ 2009, 1229). Dieser zeitliche Umfang wird hier jedoch auch nach dem Vortrag der Antragstellerin bei weitem nicht erreicht. Die Antragstellerin hat zwar in der Beschwerdeinstanz vorgetragen, dass sie, als die Kriegssituation in Aleppo eskaliert sei, vier Monate mit den Kindeseltern zusammengewohnt und die Kinder täglich gesehen habe. Ein derartiges, einer Notsituation geschuldetes kurzzeitiges Zusammenleben kann eine sozial-familiäre Beziehung im Sinne von § 1685 Abs. 2 BGB nicht begründen. Das hat auch die Antragstellerin in erster Instanz zugestanden, indem sie angegeben hat, sie wolle Kontakt zu den Kindern, die bisherige Beziehung sei aber nicht so eng gewesen.

Dem Vortrag der Antragsteller lässt sich überhaupt nicht entnehmen, dass diese mit den Kindern jemals in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder auf andere Weise Verantwortung übernommen hätten.

2. Eine Anbahnung einer – bislang nicht vorliegenden – sozial-familiären Beziehung zwischen den Kindern und den Antragstellern lässt sich auf § 1685 Abs. 2 BGB nicht stützen (OLG Bremen, FamRZ 2013, 311; Palandt/Götz, a.a.O., § 1685 Rn. 10). Dies gilt auch dann, wenn die von den Antragstellern begehrten Umgangskontakte dem Kindeswohl dienen sollten (OLG Bremen, a.a.O.).

Die Einführung des heutigen § 1685 Abs. 2 BGB durch das am 01.04.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes hatte den Hintergrund, dass das BVerfG § 1685 BGB a. F. für mit Art. 6 Abs. 1 GG insoweit nicht vereinbar erklärt hat, als die Regelung den leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater eines Kindes auch dann nicht mit einbezogen hat, wenn zwischen ihm und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat (vgl. BVerfG, FamRZ 2003, 816). Durch die Einführung der Neuregelung sollte den Vorgaben des BVerfG zum Umgangsrecht des leiblichen Vaters entsprochen werden und darüber hinaus das Umgangsrecht auf weitere enge Bezugspersonen des Kindes ausgedehnt werden. Der ursprüngliche Entwurf der Bundesregierung sah ein generelles Umgangsrecht für Verwandte bis zum dritten Grad vor, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Der Bundesrat hat zu diesem Entwurf in seiner Stellungnahme die Befürchtung geäußert, bei einer derartigen Ausdehnung des Umgangsrechts bleibe dem Kind wenig Zeit für eigene Interessen. Die Gefahr des „Umgangstourismus“ lasse sich auch durch die Tatbestandsvoraussetzung der Dienlichkeit für das Kindeswohl nicht sinnvoll begrenzen. Weiterhin könnten Verfahren dazu führen, dass Streitigkeiten unter der Verwandtschaft über das Umgangsrecht ausgetragen werden. Der Entwurf ist daraufhin insoweit modifiziert worden, dass den Verwandten dritten Grades nicht kraft Verwandtschaft generell ein Umgangsrecht zugestanden worden ist, sondern nur als „engen Bezugspersonen“ mit der ihnen obliegenden Feststellungslast hinsichtlich einer sozial-familiären Beziehung zum Kind (vgl. BT-Drucks. 15/2253, S. 16 und 15/2761, S. 1). Ein von der Feststellung des Bestehens einer sozial-familiären Beziehung unabhängiges Umgangsrecht steht damit weiterhin nur den Großeltern und Geschwistern des Kindes (§ 1685 Abs. 1 BGB) sowie dem leiblichen Vater, der nicht rechtlicher Vater ist (§ 1686a Abs. 1 Nr. 1 BGB), zu.

Zwar hat das OLG Celle in seiner Entscheidung vom 27.11.2015 (FamRZ 2016, 916) in einem ähnlich gelagerten Fall, in welchem die Mutter des Kindes ebenfalls von dessen Vater getötet worden war und eine aus der Familie des Vaters stammende Großtante, die über einen Zeitraum von zehn Monaten Wochenendkontakte ohne Übernachtung mit dem Kind gepflegt hatte, Umgang begehrte, die Auffassung vertreten, dass in jenem „besonderen Einzelfall“ ein großzügiger Maßstab bei der Prüfung eines sozial-familiäres Verhältnisses zwischen der Antragstellerin und dem Kind geboten sei. Die (dortige) Antragstellerin sei die einzige in Deutschland aufhältige Bezugsperson aus der väterlichen Familie und könne damit aus entwicklungspsychologischer Sicht eine wichtige Rolle für die Identitätsfindung des Kindes spielen, was in die Würdigung der Umstände einzubeziehen sei. Angesichts der besonderen familiären Situation drohe auch nicht der vom Gesetzgeber befürchtete „Umgangstourismus“. Diese Rechtsprechung des OLG Celle erweckt Bedenken, weil sie dem klaren Willen des Gesetzgebers widerspricht, wonach § 1685 Abs. 2 BGB insbesondere kein Vehikel sein soll, um generell Angehörigen sozialer Familienstrukturen oder Verwandten ab dem dritten Grad, die bewusst nicht in § 1685 Abs. 1 BGB einbezogen wurden, ein Umgangsrecht zu gewähren (Palandt/Götz, a.a.O., § 1685 Rn. 10; Staudinger/Dürbeck, BGB (2019), § 1685 Rn. 17; Giers, FamRB 2016, 100). Darüber hinaus unterscheidet sich die hier zu beurteilende Konstellation aber auch insofern von dem durch das OLG Celle entschiedenen Fall, als es vorliegend um die Umgangswünsche von gleich drei Geschwistern des Vaters geht, sodass hier sehr wohl der vom Gesetzgeber befürchtete „Umgangstourismus“ droht.

3. Ob ein Kontakt zwischen den Antragstellern und den Kindern dem Kindeswohl dient, war nicht zu prüfen, da die Antragsteller nicht Umgangsberechtigte im Sinne des § 1685 Abs. 2 BGB sind.

4. Der Senat hat gemäß § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG von persönlichen Anhörungen der Beteiligten im Beschwerdeverfahren abgesehen, weil diese Verfahrenshandlungen bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81, 84 FamFG. Es sind keine Umstände ersichtlich, die ausnahmsweise eine von dem Regelfall bei Erfolglosigkeit des Rechtsmittels abweichende Verteilung der Kosten rechtfertigen. Die Wertfestsetzung beruht auf §§ 40, 45 FamGKG.

6. Die Rechtsbeschwerde war gemäß § 70 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 FamFG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich, weil der Senat bei Umgangsbegehren von Verwandten ab dem dritten Grad das Erfordernis des Vorliegens einer sozial-familiären Beziehung zwischen dem Antragsteller und dem Kind anders beurteilt als das OLG Celle.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Beschluss kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof, 76125 Karlsruhe, Herrenstr. 45a, einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt oder eine beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwältin eigenhändig zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung. Sie kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn die weiteren Beteiligten einwilligen. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden das Verfahren durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Rechtsbeschwerdeführer erhebliche Gründe darlegt.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
  - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt,
  - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

gez. Dr. Haberland

gez. Dr. Siegert

gez. Küchelmann

Anmerkung: Eine Rechtsbeschwerde ist gegen den Beschluss nicht eingelegt worden.